Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3408

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen

— Drucksache V/2980 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Staratzke

Der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen — Drucksache V/2980 — wurde dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen in seiner 183. Sitzung am 26. Juni 1968 zur alleinigen Beratung zugewiesen.

Das Elfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes ermächtigt den Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister für Wirtschaft, die Grundsätze für die Verteilung von Zollkontingentswaren zu regeln. Gleichzeitig legt dieses Gesetz die materiellen Grundsätze, die für die Verteilung von Zollkontingenten maßgebend sein sollen, fest. Diese Ermächtigung will die Bundesregierung nunmehr mit dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen ausfüllen. In diesem Gesetz wird das Verfahren für die Verteilung von Zollkontingenten geregelt, die Zuständigkeit für die Erteilung von Zollkontingentscheinen angeordnet und die erforderlichen Verfahrens-, Straf- und Bußgeldvorschriften erlassen. Das bisher übliche „Windhundverfahren" soll in den Fällen, in denen die Zollkontingentsmenge knapper als die Nachfrage ist, aufgegeben werden. Nur für diese Fälle soll die Praxis der Verteilung von Zollkontingentscheinen, die nach Referenzperioden ausgegeben werden, übernommen werden, wie es in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehandhabt wird.

Der Ausschuß hatte schon bei verschiedenen Gelegenheiten die Zufälligkeit des sogenannten „Windhundverfahrens" kritisch vermerkt und empfohlen, gerechtere Lösungen zu finden, die auch neu hinzukommenden Unternehmen eine Chance geben. Insofern wird die Übernahme dieser Praxis begrüßt. Der Ausschuß hat sich davon überzeugt, daß die Zuteilung nach Referenzperioden so gehandhabt werden soll, daß auch Importeure, die bisher an den in Frage stehenden Importen nicht beteiligt waren, berücksichtigt werden können. Die Grundsätze der Verfahrensregelungen wurden deshalb gebilligt. Die aus der Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen berücksichtigen lediglich die Stellungnahme des Bundesrates vom 22. März 1968 und die dazu ergangenen Gegenäußerungen der Bundesregierung sowie die durch das Inkrafttreten des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum 1. Oktober 1968 geschaffene neue Situation.

Es wird empfohlen, dem Gesetzentwurf in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 1. Oktober 1968

Dr. Staratzke
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2980 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 1. Oktober 1968

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Brand	**Dr. Staratzke**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen

— Drucksache V/2980 —

mit den Beschlüssen des Wirtschaftsausschusses (15. Ausschuß)

E n t w u r f

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ist die Inanspruchnahme eines Zollkontingents von der Vorlage einer Bescheinigung über die Berechtigung zur zollermäßigten oder zollfreien Einfuhr (Zollkontingentschein) abhängig, so richtet sich das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2

Zollkontingentscheine werden von den für die *Genehmigung der* Einfuhr der betreffenden Waren nach dem Außenwirtschaftsgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Stellen (Zollkontingentscheinstellen) erteilt.

§ 3

Die Zollkontingentscheinstellen machen für jedes Zollkontingent im Bundesanzeiger die Einzelheiten bekannt, die bei Anträgen auf Erteilung von Zollkontingentscheinen zu beachten sind (Ausschreibung).

§ 4

(1) Die Erteilung von Zollkontingentscheinen kann mit Bedingungen, Befristungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten verbunden werden, soweit dies zur Wahrung der *in* § 77 Abs. 10 Satz *2 bis 4* des Zollgesetzes *genannten Belange* erforderlich ist. Zollkontingentscheine können insbesondere mit der

B e s c h l ü s s e d e s 15. A u s s c h u s s e s

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

u n v e r ä n d e r t

§ 2

Zollkontingentscheine werden von den für die Einfuhr der betreffenden Waren nach dem Außenwirtschaftsgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Stellen **des Bundes** (Zollkontingentscheinstellen) erteilt.

§ 3

u n v e r ä n d e r t

§ 4

(1) Die Erteilung von Zollkontingentscheinen kann mit Bedingungen, Befristungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten verbunden werden, soweit dies zur Wahrung der **gemäß** § 77 Abs. 10 des Zollgesetzes **festgesetzten Verteilungsgrundsätze** erforderlich ist. Zollkontingentscheine können insbeson-

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
Auflage verbunden werden, die Zollkontingentswaren nur zur Belieferung von Verbrauchern in bestimmten Teilen des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu verwenden.	dere mit der Auflage verbunden werden, die Zollkontingentswaren nur zur Belieferung von Verbrauchern in bestimmten Teilen des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu verwenden.
(2) Ist ein Zollkontingentschein unter der Auflage erteilt worden, daß die Zollkontingentswaren nur in bestimmter Weise verwendet werden dürfen (Verwendungsbeschränkung), so hat der aus dem Zollkontingentschein Berechtigte die Verwendungsbeschränkung jedem Erwerber der Zollkontingentsware spätestens bei der Veräußerung mitzuteilen. Die Verwendungsbeschränkung und die Mitteilungspflicht gemäß Satz 1 gelten auch für den Erwerber.	(2) unverändert
§ 5	§ 5
(1) Zollkontingentscheine dürfen vom Berechtigten nicht einem anderen zur Ausnutzung überlassen werden. Niemand darf einen ihm nicht zustehenden Zollkontingentschein für sich auszunutzen. (2) Zollkontingentscheine, die nicht ausgenutzt werden, sind unverzüglich nach Eintritt der Gründe der Zollkontingentscheinstelle zurückzugeben.	unverändert
§ 6	§ 6
(1) Die nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Zollkontingentscheinstellen die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die von den Zollkontingentscheinstellen mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Geschäftsräume *und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume* des zur Auskunft Verpflichteten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des zur Auskunft Verpflichteten Einsicht zu nehmen. Der zur Auskunft Verpflichtete hat die Maßnahmen nach Satz 2 zu dulden. *Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.*	(1) Die nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Zollkontingentscheinstellen die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die von den Zollkontingentscheinstellen mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke **und** Geschäftsräume des zur Auskunft Verpflichteten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des zur Auskunft Verpflichteten Einsicht zu nehmen. Der zur Auskunft Verpflichtete hat die Maßnahmen nach Satz 2 zu dulden.
(2) Zur Auskunft verpflichtet ist, wer unmittelbar oder mittelbar an der Einfuhr oder an der Weiterlieferung von Waren eines nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufzuteilenden Zollkontingents teilnimmt.	(2) unverändert
(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	(3) unverändert
§ 7	§ 7
(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner	unverändert

Entwurf

Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben aufgrund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Zollkontingentschein zu erschleichen,
2. zollfrei oder zollermäßigt eingeführte Waren entgegen einer im Zollkontingentschein enthaltenen Auflage verwendet,
3. entgegen § 4 Abs. 2 einem Erwerber eine Verwendungsbeschränkung nicht rechtzeitig mitteilt und dadurch bewirkt, daß Zollkontingentswaren entgegen der Beschränkung verwendet werden,
4. entgegen § 5 Abs. 1 einen Zollkontingentschein einem anderen zur Ausnutzung überläßt oder einen ihm nicht zustehenden Zollkontingentschein für sich ausnutzt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Zollkontingentscheine, die nicht ausgenutzt werden, nicht unverzüglich nach Eintritt der Gründe der Zollkontingentscheinstelle zurückgibt,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 den Zutritt zu Grundstücken, *Wohnräumen* oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des *§ 73 Abs. 1* des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 2 zuständige Zollkontingentscheinstelle. *Diese entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).*

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unverändert
2. unverändert
3. entgegen § 4 Abs. 2 einem Erwerber eine Verwendungsbeschränkung **nicht oder** nicht rechtzeitig mitteilt und dadurch bewirkt, daß Zollkontingentswaren entgegen der Beschränkung verwendet werden,
4. unverändert
5. unverändert
6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 den Zutritt zu Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(2) unverändert

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des **§ 36 Abs. 1 Nr. 1** des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 2 zuständige Zollkontingentscheinstelle.

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
§ 9	§ 9
(1) Die Bußgeldvorschriften des § 8 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.	entfällt
(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz auferlegt.	
§ 10	§ 10
(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine in § 8 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.	entfällt
(2) Die Geldbuße ist nach § 8 Abs. 2 zu bemessen.	
§ 11	§ 11
(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach § 8, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.	entfällt
(2) Die Geldbuße ist nach § 8 Abs. 2 zu bemessen.	
(3) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen und für den Gewinn, den sie aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat.	
§ 12	§ 12
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
§ 13	§ 13
Dieses Gesetz tritt am fünften Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert